

Schlußfolgerungen

Beim Aufbau des Frauenrechts besteht sicherlich die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Herangehensweisen zu wählen. Augenscheinlich kann man, auf die verschiedenen traditionellen juristischen Fächer – Familienrecht, Recht der sozialen Sicherung, Verfassungsrecht etc. – die feministische Perspektive anwenden. In diesem Sinne muß Frauenrecht ein Querschnitt durch Vorschriften unterschiedlicher Rechtsgebiete sein, vor allem über die bereits überholten Grenzen von Privatrecht und öffentlichem Recht hinweg. Dennoch wird dies kaum genügen, eine neue juristische Fachrichtung aufzubauen, die dazu in der Lage ist, eigene Hypothesen zu erzeugen und neue Theorien zu entwickeln. Traditionelles Recht gründet sich auf die Erfahrungen und Bedürfnisse von Männern. Die Entwicklung eines Frauenrechts muß im Gegensatz dazu Frauen als ihren Ausgangspunkt wählen.

Dem Studium der dogmatischen Regeln muß man das Studium der rechtlichen Bedürfnisse und Wünsche von Frauen hinzufügen, dabei sollte man sich z.B. durch Interviews und Rechtshilfeprojekte leiten lassen. Daneben werden Einsichten in das Leben und die Lebensbedingungen von Frauen durch die allgemeine Frauenforschung bereitgestellt.

Die Werte, die für das Studium des Frauenrechts besondere Relevanz haben, sind das ziemlich allgemeine Streben nach *Gerechtigkeit* und *Freiheit*. Wenn man das rechtliche und empirische Material auf diese Werte durchsieht, präsentieren sich mindestens vier rechtlich relevante Bereiche: die ungerechte Verteilung von Geld, Zeit und Arbeit in unserer Gesellschaft und die Beschränkungen weiblicher Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung.

Daraus ergibt sich die theoretische und empirische Grundlage für die vier Fächer *Recht des Geldes*, *Haufrauenrecht*, *Recht der bezahlten Arbeit* und *Reproduktionsrecht*, mit denen ich mich in diesem Aufsatz befaßt habe. Es könnte mehr sein. Aber schließlich sind wir erst seit zwölf Jahren auf dieser Spur.

Jutta Bahr-Jendges

Die Politik des Sorgerechts und der elterlichen Gewalt – Tagungsbericht

Vom 8. bis 11. Oktober fand in der Universität Amsterdam eine kleine internationale Arbeitstagung statt mit dem Thema „politics of custody and parental power“ (über die politische und rechtliche Entwicklung von elterlicher Sorge und elterlicher Macht). 15 Frauen – überwiegend Juristinnen und einige Soziologinnen und Politologinnen – aus Westeuropa (den Niederlanden, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Irland, Dänemark, Norwegen und der BRD) waren zusammengekommen, die derzeitige Situation und Entwicklung in ihren Staaten in (14) Arbeitspapieren vorzustellen und zu diskutieren. Themen waren: elterliche Macht und Sorge, elterliche Rollen und Recht, Rechte für Väter und den Staat, Interessen und Gerechtigkeit, die Vaterrechtsbewegung in Westeuropa, die Rolle des Europäischen Rechts und der europäischen Rechtsangleichung über die Menschenrechtskonvention.

Die verschiedenen Darstellungen aus den verschiedenen Ländern zeigten uns, in welcher jeweils verschiedener Weise das Rechtskonstrukt „Kindeswohl“ nach den jeweiligen historischen, kulturellen, politischen und religiösen Werten und Standards der Gesellschaften und Staaten verwandt und vernutzt wird, wie die irische Wissenschaftlerin Delma McDevitt dies an Fallbeispielen farbig verdeutlichte. Noch einmal mehr wurde uns Teilnehmerinnen die Ideologieträchtigkeit dieses Begriffes bewußt, den unsere Rechtsprechung und Rechtsliteratur so angeblich wertneutral verwendet.

Durch den Vergleich der Rechte wie der Entwicklungen in den verschiedenen Ländern wurde deutlich, daß hinter der vordergründigen Diskussion um Gleichberechtigung und Gleichbehandlung der Geschlechter tatsächlich derzeit eine Rechtsentwicklung steht, die ausschließlich Rechtsbeziehungen von Kindern und Vätern klärt. Das führten ins-

besondere die englischen Teilnehmerinnen darauf zurück, daß Mutterschaft (maternity) nie einen Rechtsstatus (legal status) gehabt habe, – so wenig, wie dies überhaupt je Status gewesen sei, auch nicht kultureller Natur – während Vaterschaft (paternity) immer ein Rechtskonstrukt gewesen sei.

Einig waren sich auch die Berichte aus allen Ländern dementsprechend, daß überall jeweils innerhalb einer erstarkenden Vaterrechtsbewegung und unter dem Schutz formaler Gleichberechtigungsargumentation in männlichem Sinne die gemeinschaftliche elterliche Sorge auch im Falle der Trennung und Scheidung zunehmend mehr judiziert oder/und legalisiert ist/wird. Einhellig zweifelten alle Teilnehmerinnen – bis auf die Teilnehmerinnen aus Frankreich – daran, daß es angesichts der europäischen Rechts- und Kulturgeschichte für Frauen und deren Rechte förderlich sei, einem Institut gemeinschaftlicher Sorge unterworfen zu werden, in dem tatsächlich nur der Rechtsstatus der Männer weiter gefestigt wird. Insbesondere die Niederländerinnen (Nora Holtrust, Anick Verbraken und Selma Sevenhuijsen) zogen in ihrem Referat die Parallele von der Einheit väterlicher und staatlicher Macht und Kontrolle.*

Die Britinnen berichteten dementsprechend von den Anstrengungen nicht nur von feministischen Juristinnen und Sozialwissenschaftlerinnen sondern auch anderen kritischen Stimmen im Justiz- und Sozialbereich, den Rechtsstatus nicht mehr abzuspalten vom tatsächlichen (Sorge-)Status und demgemäß zum Prinzip des Sorgerechts für *einen* Elternteil, nämlich den „primarytaker“ zurückzukehren, der dann eben Mutter oder Vater sein könne. Ein vorübergehend geschlechtsneutrales rechtliches System – auch wenn dies sich nur in dem Regelfall gemeinschaftlicher elterlicher Sorge manifestiere – treffe auf eine geschlechtsspezifische divergente Wirklichkeit und werde derzeit Frauen und Frauenrechte eher schwächen als stärken.

In diesen Zusammenhang stellte die norwegische Wissenschaftlerin Tove Stang Dahl ihren (vorstehend abgedruckten) öffentlichen rechtspolitischen Vortrag „from women's rights to women's law“ (von Frauenrechten zum Frauenrecht).

Tove Stang Dahl hat inzwischen einige Erfahrung: Die Universität Oslo beschloß schon vor 12 Jahren eine neue akademische Disziplin innerhalb der juristischen Fakultät zu etablieren, nämlich „Frauenrecht“ (women's law), in der seit 1975 gelehrt und geforscht wird. Aus der Erkenntnis, daß legale Strukturen Männer und Frauen verschieden berühren, stellt Tove Stang Dahl als Inhalte der neuen Frauenrechtsstudien die Inhalte weiblichen Lebens vor: Geld, Zeit und Arbeit (money, time and work) mit der Entsprechung im Recht des Geldes, des Hauslebens und des Erwerbslebens (moneylaw, housewifelow and payed-labor-law). Die eingeforderten neuen Grundbegriffe für Frauen sind ethischer und moralischer Natur, nämlich Gerechtigkeit (justice) und Freiheit (freedom), unterteilt in Würde, Integrität und Selbstverwirklichung.

In Amsterdam entspann sich dabei die Diskussion, ob nicht auf dem Hintergrund des westeuropäischen patriarchalen Rechts- und Kultursystems Begriffe aus der Aufklärung und dem Naturrecht dazu (ver-)führen müssen, die alten Inhalte der patriarchalen Rationalität ständig wiederkauen zu müssen. In der Diskussion war uns wichtig, zu erinnern, daß die Ideale von Freiheit als Selbstbestimmung und Autonomie aus der europäischen Aufklärung und insbesondere dem deutschen Idealismus stammen, die ausschließlich den Mann als Subjekt bestimmen und ins Zentrum des Denkens wie Handelns gestellt haben. Es blieb zweifelhaft, ob überhaupt Platz in diesen Begriffen ist für die Frau als freies Subjekt.

Dennoch spricht auch sicher einiges dafür, innerhalb der bestehenden kulturgeschichtlichen und Denkszusammenhänge alte Begriffe neu auszufüllen, um womöglich grade in der Einsicht in unsere Geschichtlichkeit den Raum für neue Entwürfe zu öffnen. Wie die französische Philosophin Luce Irigaray die Machtstruktur des abendländischen Denkens kritisch reflektiert vor dem Hintergrund einer von ihr benannten Ethik der sexuellen Differenz (l'ethique de la difference sexuelle), könnten die Thesen aus Norwegen hier einen neuen weiblichen juristischen Diskurs einleiten.

2. Weltkongreß der Prostituierten Prostitution und Feminismus

Das „International Committee for Prostitutes' Rights“ (Int. Komitee für die Rechte der Prostituierten - ICPR) stellt fest, daß die Frauenbewegungen in den meisten Ländern Prostituierte bisher nicht oder nur am Rande als Sprecherinnen und Theoretikerinnen aufgenommen haben. In der Vergangenheit haben sich die Frauenbewegungen (wie auch die sozialistischen und kommunistischen Bewegungen) stets gegen Prostitution gewandt, gleichzeitig aber vorge-

geben, daß sie die weiblichen Prostituierten unterstützen. Die Prostituierten lehnen jedoch eine Unterstützung ab, die von ihnen verlangt, die Prostitution aufzugeben; sie wollen nicht als Symbole für Unterdrückung behandelt werden und verlangen die Anerkennung als Arbeiterinnen.

Da die Feministinnen Prostitution nur zögernd oder überhaupt nicht als rechtmäßige Arbeit und Prostituierte nicht als Arbeiterinnen anerkennen,